

# Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009)

## Ihre Fragen zur HOAI Antworten und Begründungen

### Sonderausgabe der Mitteldeutschen Ingenieurkammern

2. Auflage

(Auszug)



**INGENIEURKAMMER SACHSEN**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**Ingenieurkammer  
SACHSEN-ANHALT**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



**INGENIEURKAMMER  
THÜRINGEN**

Körperschaft öffentlichen Rechts

## Ihre Fragen zur HOAI 2009 Antworten und Begründungen

### 1. Auf welchen Grundlagen berechnet sich nach neuer HOAI das Honorar?

Die Honorare der Leistungsphasen richten sich gem. § 6 Abs. 1 HOAI:

1. nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der **Kostenberechnung - NEU HOAI 2009!** (solange diese – z.B. bei Abschlagszahlungen der Leistungsphasen 1 - 3 – noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung), nach dem Leistungsbild,
2. nach der Honorarzone,
3. nach der dazugehörigen Honorartafel,
4. bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36 HOAI 2009.

Diese sind durch den Auftraggeber vorzugeben und sind nicht verhandelbar.

Das „Baukostenvereinbarungsmodell“ des § 6 Abs. 2 HOAI ist lediglich für absolute Ausnahmefälle – z.B. bei vorgegebenen Kennwerten für Baukosten (z. B. Kostenangaben je Kindergartengruppe, je Krankenbett, je m<sup>2</sup> Hauptnutzfläche) – zulässig.

### 2. Kann ich die einzelnen Leistungsphasen noch weiter unterteilen?

Die Leistungsphasen der HOAI stellen, aufbauend auf dem Werkvertragsrecht, Leistungskomplexe des „geschuldeten Erfolges“ dar, die wegen des Unikates der im vorhinein nicht umfassend beschreibbaren Ingenieur-/Architektenleistung nicht weiter unterteilt werden können. Die zur Unterteilung der einzelnen Leistungsphasen bisher teilweise angewendeten **Wingsh-, Siemon-, Steinforttabellen** basieren außerdem auf der HOAI 1996 und sind auch deshalb für die HOAI 2009 **nicht mehr anwendbar**.

### 3. Welche Stundensätze sind zu vereinbaren?

Regelungen zur Höhe von Stundensätzen sind in der aktuellen HOAI nicht mehr gegeben. Bei der Vereinbarung von Stundensätzen ist somit zu berücksichtigen, dass diese den so genannten Büro-stundensätzen entsprechen müssen, mit denen sämtliche Kosten eines Ingenieurbüros aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind. In der einschlägigen Kommentarliteratur werden folgende ortsübliche Stundensätze angegeben, die zu einer angemessenen Vergütung führen:

1. <b>Auftragnehmer:</b>	<b>78 - 173</b>	<b>Euro</b>
2. <b>technische/wirtschaftliche Mitarbeiter:</b>	<b>73 - 126</b>	<b>Euro</b>
3. <b>Technische Zeichner/sonstige Mitarbeiter:</b>	<b>63 - 88</b>	<b>Euro</b>

### 4. Wie honoriere ich ingenieurtechnische Leistungen, die nicht verbindlich in der HOAI 2009 geregelt sind?

Für Leistungen, die in der HOAI 1996 in den Teilen X – XIII geregelt waren, sind in der Anlage 1 der HOAI 2009 die Honorartafeln übernommen worden. Dies betrifft u. a. Leistungen der Thermischen Bauphysik, des Schallschutzes, der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie vermessungstechnische Leistungen. Diese Regelung stellt nach dem Bundesratsbeschluss vom 12. Juni 2009 eine Übergangsregelung dar – die Honorierung dieser Leistungen wird wieder verbindlich geregelt werden. Somit sind diese Leistungen gemäß den Vorgaben der Anlage 1 zu honorieren.

Für ingenieurtechnische Leistungen, die derzeit noch nicht in der HOAI 2009 geregelt sind, werden durch den AHO e.V. (Ausschuss für die Honorarordnung der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten e.V.) in einer AHO - Schriftenreihe Vorgaben zur Honorierung dieser Leistungen vorgelegt. Diese Vorgaben gibt es mittlerweile für vielfältige Leistungen u. a. für Leistungen der EnEV, des Brandschutzes, SiGeKo usw. Diese Schriftenreihen sind bei den Ingenieurkammern oder unter [www.AHO.de](http://www.AHO.de) zu erhalten.

## 5. Wie ist die Örtliche Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen zu honorieren?

Zur Sicherstellung der Qualität der Bauüberwachung ist bei der Honorarberechnung für diese wie folgt zu verfahren:

- **Berechnungshonorar auf der Basis von anrechenbaren Baukosten** der Kostenberechnung unter Ansatz von unten dargestellten Prozentsätzen in Abhängigkeit von der für das zu überwachende Objekt geltenden Honorarzone oder
- **Zeithonorar** auf der Basis von Mannmonatssätzen.

Bei der Ermittlung des Ingenieurhonorars für die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach der Kalkulationsmethode des v. H.-Satzes der anrechenbaren Baukosten (ABK) ist der Schwierigkeitsgrad der zu überwachenden Baumaßnahme, respektive die Honorarzone gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 4 HOAI zu beachten. Es sind folgende Mindestwerte der v. H.-Sätze in Abhängigkeit der Honorarzone zugrunde zu legen:

Honorarzone	v. H.-Satz der ABK
I	2,3 – 2,4
II	2,5 – 2,7
III	2,8 – 3,0
IV	3,1 – 3,2
V	3,3 – 3,5

Bei der Vergabe der Bauüberwachung als Zeithonorar (Mannmonatssätze) sind die vorstehenden Vorgaben in einer Vergleichsbetrachtung für die Ermittlung des Zeithonorares heran zu ziehen.

Erforderliche Qualitätsprüfungen (Feld- und Laborversuche) sind nicht im Honorar enthalten und auf Nachweis abzurechnen.

## 6. Wie hoch ist der neue Umbauszuschlag?

Für Planungen im Bestand, also Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen aber auch grundsätzlicher Neubau von z.B. Stadtstraßen mit über- und unterirdischen Zwangspunkten ist je Objekt ein **Zuschlag zwischen 20 und 80 Prozent** vereinbar. Bei fehlender schriftlicher Vereinbarung gilt bereits für Leistungen ab der Honorarzone II (früher ab Honorarzone III) ein Zuschlag von 20 Prozent.

## 7. Wie wird die Mitzuverarbeitende Bausubstanz berücksichtigt?

Trotz der Streichung des § 10 Abs. 3a HOAI 1996 ist die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen. Denn nach § 4 HOAI 2009 sind die anrechenbaren Kosten nach DIN 276-1 (Fassung 2008-12) zu ermitteln. Diese regelt unter Ziffer 3.3.6: „**Vorhandene Bausubstanz und wieder verwendete Teile sind bei den entsprechenden Kostengruppen gesondert auszuweisen.**“. Damit sind in den (anrechenbaren)

Kosten der Baukonstruktion (§ 32 Abs. 1 HOAI 2009) und Technischen Anlagen (§ 32 Abs. 2 HOAI 2009) die Kosten der vorhandenen Baukonstruktion enthalten.

Der Umfang der Berücksichtigung ist schriftlich zu vereinbaren.

### **8. Ist grundsätzlich nur der Mindestsatz zu vereinbaren?**

In Abhängigkeit der Schwierigkeit der Planungsaufgabe ist nicht nur im Rahmen der Honorarzone, sondern auch innerhalb der Honorarzone eine angemessene Honorierung der Planungsaufgabe im Bereich des Mittel- oder Höchstsatzes der entsprechenden Honorartabelle sicher zu stellen.

### **9. Wie sind die Nebenkosten zu vergüten?**

Im Regelfall kann eine pauschale Vereinbarung der Vergütung der **Nebenkosten in Höhe von 5 Prozent des Honorars bei drei Ausfertigungen** als angemessen angesehen werden. Alternativ ist eine Abrechnung der Nebenkosten auch auf Nachweis oder Kalkulation möglich.

Die Regelung nach der die Vertragsparteien bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren können, dass eine Erstattung von Nebenkosten ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, verstößt gegen die inhaltliche Zielstellung der HOAI und damit den Willen des Gesetzgebers, Ingenieurleistungen als geistig-schöpferische Leistungen dem Preiswettbewerb zu entziehen und einen Wettbewerb um die beste, weil nachhaltigste Leistung zu führen.

### **10. Werden mehrere Objekte weiterhin getrennt abgerechnet?**

Es gilt wie bisher mit § 11 Abs.1 HOAI 2009:

**Für getrennte Objekte – auch wenn diese ein Auftrag umfasst - sind die Honorare für jedes Objekt getrennt zu berechnen!**

Daraus ist angesichts der kritischen Definition des Objektbegriffs zunächst abzuleiten, dass es diesen Fall „Mehrere Objekte in einem Auftrag“ geben kann und nicht a priori Auftragsinhalt und Objekt gleichzusetzen sind.

Hinsichtlich der Wiederholungsabschlüsse kommt dem Begriff „Objekt“ zentrale Bedeutung zu. Durch die Rechtsprechung ist ausreichend abgeklärt, dass Auftragsteile, deren Honorar nach unterschiedlichen Honorartafeln zu berechnen ist, als gesonderte Objekte gelten. Es gibt also kein Objekt „Autobahneubau“, in dem die zugehörigen Ingenieurbauwerke enthalten sind. Auch wenn für Teile eines Auftrags dieselbe Honorartafel anwendbar ist, können es trotzdem wegen unterschiedlicher Funktion und deutlich unterschiedlicher baulicher Ausbildung differente Objekte im Sinne der Honorierung sein. Bei Verkehrsanlagen sind in diesem Sinn differente Objekte: Strecke und Parkplätze. Bei Ingenieurbauwerken sind in diesem Sinn gesonderte Objekte: Brücken, Stützmauern, Lärmschutzwände, Durchlässe, Regenrückhaltebecken. Aber auch jede einzelne dieser Verkehrsanlagen und jedes einzelne dieser Ingenieurbauwerke ist wegen seines eigenen Standorts und seiner speziellen Standortbedingungen als Einzelobjekt bei der Honorierung zu behandeln.

Nur im streng begrenzten Ausnahmefall gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2009 wird dieser strikte der HOAI zugrunde liegende Grundsatz durchbrochen.

Umfasst:

1. ein Auftrag mehrere Objekte, *und*
2. mit **weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen**, *und*
3. derselben Honorarzone, *und*

4. die im zeitlichen Zusammenhang, und
5. örtlichen Zusammenhang, und
6. unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und
7. errichtet werden sollen,

so sind die anrechenbaren Kosten zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass alle sieben genannten Bedingungen – ausnahmslos – kumulativ vorliegen müssen! Praktisch werden damit diese Einzelobjekte zur Honorierung zu einem Objekt zusammengefasst. Die bedeutende Honorarminderung ergibt sich durch die Tafeldegression.

Entscheidend ist dabei, was unter „weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen“ zu verstehen ist. **Gemeint sind nicht die Bedingungen des Gesamtauftrags, sondern die des Einzelobjekts!**

Brücken mit unterschiedlicher Stützweite oder mit unterschiedlicher Bauwerksschiefe oder mit unterschiedlicher Gründung wegen differenter Baugrundverhältnisse sind als Einzelobjekte zu honorieren, auch wenn sie alle den Bedingungen eines Autobahnneubauftrags unterliegen.

Ein Schulgebäude, der angeschlossene Sportplatz und die Sporthalle können ob der unterschiedlichsten Objektbedingungen nicht zusammengefasst werden, sondern sind nach wie vor getrennt zu honorieren.

#### **11. Wie sind Änderungsplanungen bei Änderung der anrechenbaren Kosten zu honorieren?**

Wenn sich der **beauftragte Leistungsumfang auf Veranlassung des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten ändert**, ist gemäß § 7 Abs. 5 HOAI 2009 die dem Honorar zugrunde liegende Vereinbarung durch **schriftliche Vereinbarung anzupassen**.

§ 7 Abs. 5 HOAI 2009 stellt damit eine Selbstverständlichkeit klar: Wenn sich der Leistungsumfang auf Anordnung des Bestellers ändert, muss die Zusatzleistung zusätzlich vergütet werden. Um eine nachvollziehbare Grundlage für einen späteren Honoraranpassungsanspruch zu haben, sollte der Leistungsumfang im Vertrag also möglichst konkret beschrieben werden.

Für die **Fälligkeit des geänderten Honoraranspruchs** kommt es aber **nicht auf eine "schriftliche" Anpassungsvereinbarung an**. Mit der Forderung nach dieser schriftlichen Anpassungsvereinbarung wird „nur“ die schriftliche Dokumentation des Ergebnisses der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich geführten Honorarverhandlung dargestellt. Sollte ein solches Ergebnis nicht vorliegen, ist trotzdem vom Ingenieur ein entsprechend geändertes Honorar zu verlangen.

Auch das stellt wiederum eine Selbstverständlichkeit dar: Die Verweigerung einer schriftlichen Vereinbarung durch den Auftraggeber kann nicht zum Entfall eines Zusatzhonorars führen.

#### **12. Wie sind Änderungsplanungen bei gleich bleibenden anrechenbaren Kosten zu honorieren?**

Bei **Planungsänderungsanordnungen des Auftraggebers, welche nicht zu einer Änderung der Baukosten führen**, gleichzeitig für den Planer aber einen Planungsaufwand darstellen, sind die Grundsätze zu den „wiederholten Grundleistungen“ weiterhin anzuwenden. Anknüpfungspunkt in diesen Fällen ist § 10 HOAI 2009.

Hinter § 10 HOAI 2009 steht der Grundsatz, dass dem Planer bei **mehrfach erbrachten Planungsleistungen** das **volle Honorar für jede neu erbrachte Leistung** zusteht. Für jede Änderung oder Ergänzung von Grundleistungen ist somit das Honorar auf der Grundlage der HOAI nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen wie bei der ursprünglichen Leistung. Dieser Grundsatz für Planungsänderungen gilt für alle Teile der HOAI.

Eine Honorarminderung bei mehrfach erbrachten Planungsleistungen ist gem. § 10 HOAI 2009 nur bei der Vor- und Entwurfsplanung (Leistungsphasen 2 und 3) zulässig. Die - wenn auch reduzierte - Honorierung ist nicht erst nach schriftlicher Vereinbarung fällig. Auch das stellt wiederum eine Selbstverständlichkeit dar: Die Verweigerung einer schriftlichen Vereinbarung durch den Auftraggeber kann nicht zum Entfall eines Honorars – sondern nur zum Wegfall der Honorarminderung - führen.

### **13. Sind Besondere Leistungen nur bei schriftlicher Vereinbarung zu honorieren?**

Für die Honorierung von Besonderen Leistungen kommt es genau wie bei den Grundleistungen nur auf eines an: Wurden die Leistungen erbracht, so ist ein Honorierungsanspruch entstanden!

**Das Schriftformerfordernis als zwingende Voraussetzung für das Honorar der Besonderen Leistungen ist vollständig entfallen.** Somit sind auch Besondere Leistungen, und zwar auch bei mündlicher Beauftragung, nach § 631, 632 BGB vollumfänglich zu honorieren.